

## Informationsvorlage - Eilentscheidung - Tischvorlage 0195/2022

**Betreff:** Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;  
hier: **Außerplanmäßige Ausgabe für Zuschüsse an übrige Bereiche in Höhe von 152.974,54 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreistag	05.04.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.**  
**Datum der Eilentscheidung: 25.01.2022**

### Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO an Stelle des Kreistages eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 48808.71810 – Zuschüsse an übrige Bereiche - in Höhe von 152.974,54 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 48808.17100 – Zuweisungen des Landes – in Höhe von 152.974,54 €.

### Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Für die Haushaltsstelle 48808.71810 - Zuschüsse an übrige Bereiche – wurden für das Haushaltsjahr 2022 keine Ausgaben geplant, der Haushaltsansatz 2022 beträgt 0 €. Die Haushaltsstelle wurde im November 2021 für die Auszahlung coronabedingter Mehraufwendungen eingerichtet. Die Auszahlung der coronabedingten Mehraufwendungen kann auf Grund der späten Zuweisung des Landes erst im Jahr 2022 ausgezahlt werden.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 11. Juni 2020 am 25. Juni 2020 wurde das Sondervermögen „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“ errichtet. Das Sondervermögen dient der Überwindung von direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) hat mit Bescheid vom 10.12.2021 Billigkeitsleistungen in Höhe von 8.352 € gewährt. Die Billigkeitsleistung ist bestimmt für die Erstattung von Durchführungskosten an die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die aus Anlass der Durchführung von verpflichteten PoC-Antigen-Tests im Zeitraum vom 15.12.2020 bis 24.01.2021 entstanden sind (9,00 € je durchgeführtem und nachgewiesenem PoC-Antigen-Test). Die Billigkeitsleistung wurde dem Wart-

burgkreis als Erstempfänger in Höhe von 8.352 € bewilligt. Nach Maßgabe der Billigkeitsrichtlinie ist der Wartburgkreis verpflichtet, die Billigkeitsleistung an die jeweiligen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe weiterzuleiten.

Das TMASGFF hat mit Bescheid vom 14.12.2021 Billigkeitsleistungen in Höhe von 144.622,54 € gewährt. Die Billigkeitsleistung ist bestimmt für die Erstattung der in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe pandemiebedingt entstandenen Mehraufwendungen im Sachkostenbereich für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.10.2021. Die Billigkeitsleistung wurde dem Wartburgkreis als Erstempfänger bewilligt, sie ist an die jeweiligen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe weiterzuleiten.

Möglicherweise wird im Jahr 2022 die Billigkeitsleistung für den Zeitraum 01.11.2021 bis 31.12.2021 gezahlt.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Das TMASGFF als Bewilligungsbehörde hat über die Gewährung der Billigkeitsleistungen entschieden. Der Wartburgkreis ist dazu verpflichtet, die Billigkeitsleistung weiterzuleiten. Die Billigkeitsleistungen gelten mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet, es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. D. h., die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgte, die Leistung wurde an den Wartburgkreis gezahlt, daher ist der Wartburgkreis verpflichtet, die entsprechende Leistung unverzüglich an die Letztempfänger weiter zu leiten. Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 152.974,54 € ist daher sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Deckung erfolgt durch die Haushaltsstelle 48808.17100 – Zuweisungen des Landes - in Höhe von 152.974,54 €.

Diese Mittel können zur Deckung des Mehrbedarfs herangezogen werden.

gez. Krebs  
Landrat

gez. Rosenstengel  
Kreisbeigeordneter